

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5"

der Gemeinde Ringsheim (Ortenaukreis)

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB



(Quelle: Planungsbüro Fischer, Juli 2023)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 22.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	5
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Umweltziele	6
2.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	7
3	Planerische Vorgaben	8
3.1	Übergeordnete Planungen	8
3.2	Schutzgebiete	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
4.1	Rechtliche Vorgaben	12
4.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 4. Änd. FNP VVG Ettenheim	13
4.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	13
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	14
5.1	Derzeitiger Umweltzustand	14
5.1.1	Mensch	14
5.1.2	Fläche	15
5.1.3	Boden	15
5.1.4	Grundwasser	15
5.1.5	Oberflächengewässer	16
5.1.6	Klima/Luft	16
5.1.7	Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt	16
5.1.8	Landschafts-/Ortsbild	16
5.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter	16
5.2	Umweltauswirkungen der Planung	17
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	22
6.1	Maßnahmen für den Artenschutz	22
6.2	Maßnahmen für den Klimaschutz	23
6.3	Maßnahmen für die Eingriffsregelung	24
7	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO	26
7.1	Schutzgut Boden	26
7.2	Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt	31

8	Ausgleichsbedarf	34
8.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	34
8.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	35
8.2.1	Ausgleichsmaßnahme Flurstück Nr. 5433	35
8.2.2	Ökokontomaßnahmen	37
9	Planungsalternativen	38
9.1	Nullvariante	38
9.2	Alternativen	38
10	Zusätzliche Angaben	39
10.1	Datengrundlagen	39
10.2	Monitoring	39
10.3	Zusammenfassung	40

Gutachten als Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 04.03.2024
- Stellungnahme Untergrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit
Büro Klipfel + Lenhardt, Endingen, vom 20.02.2024

Anhang

- Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Ringsheim
 - EAK 2 Kuhläger II
 - EAK 3 Ringsheim (ZAK)
 - EAK Mittelwald 2, Abteilung 1/2

1 Anlass und Ausgangssituation

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" der Gemeinde Ringsheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Mit dem Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" sollen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung insbesondere örtlicher Betriebe geschaffen werden. Die Gewerbegebietserweiterung ist aufgrund der hohen Nachfrage in Erweiterung des östlich des Plangebiets gelegenen vorhandenen Gewerbegebiets erforderlich (s. Begründung B-Plan).

1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.



1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW Juli 2023)

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 2,97 ha und liegt im Westen der Gemeinde Ringsheim. Das zukünftige Gewerbegebiet schließt an ein Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0" an, das derzeit realisiert wird.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" überlagert im Südosten eine kleine Fläche, ca. 352 m², des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0".

Die Flächen des Planungsgebiets werden landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Im Osten verläuft ein z.T. asphaltierter Wirtschaftsweg, der eine Fortführung der "Herbolzheimer Straße" darstellt. Bei der einbezogenen Teilfläche des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0" handelt es sich um eine noch nicht realisierte Fußwegverbindung mit Grünstreifen.

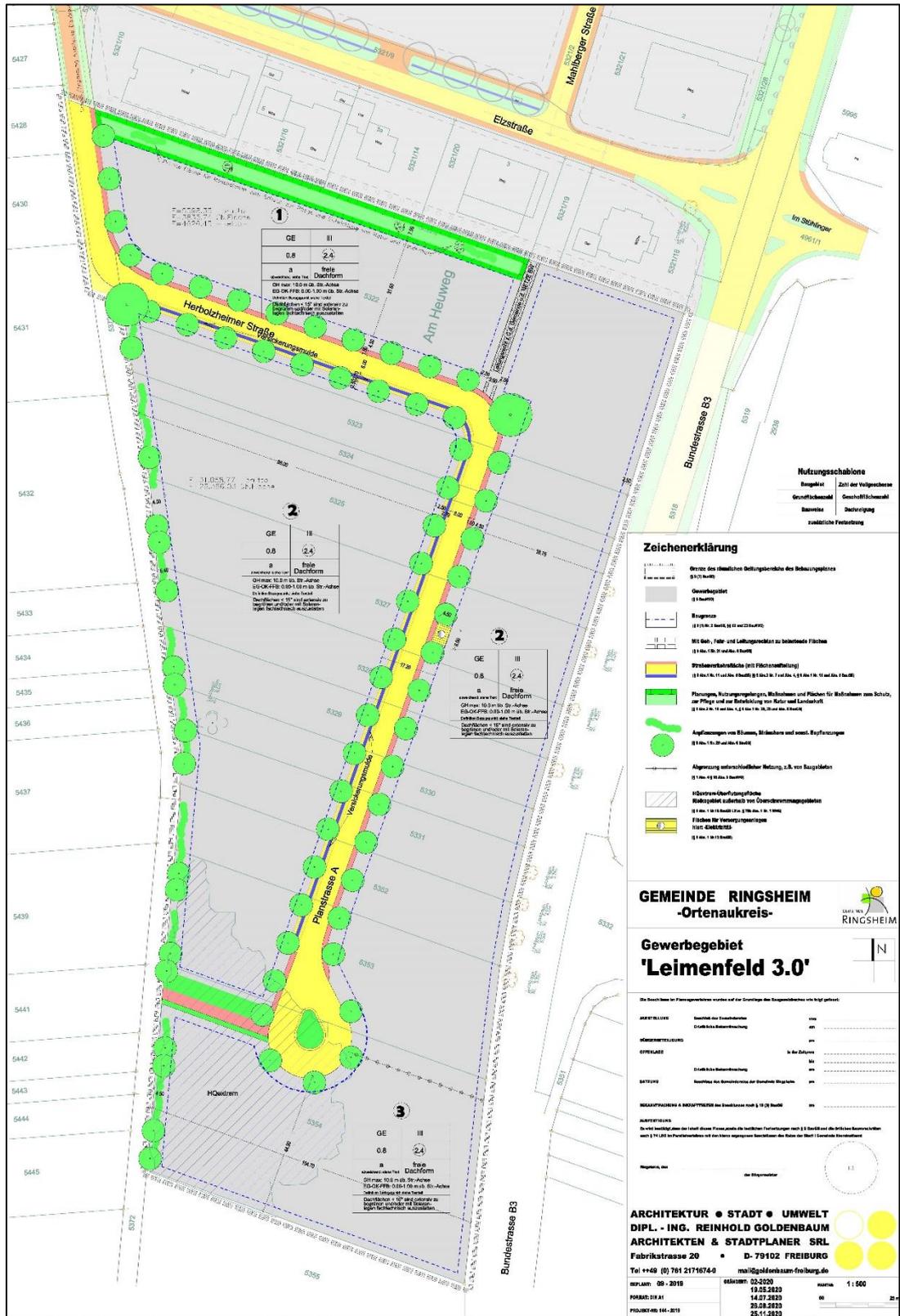
Die Erschließung des zukünftigen Gewerbegebiets erfolgt über die "Herbolzheimer Straße" von der K 5349.

Übersichtsplan:



(Quelle: Büro Fischer August 2023)

Plan: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0" der Gemeinde Ringsheim



(Quelle: Gemeinde Ringsheim)



2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.



2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz (Stand August 2021), Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz (Stand August 2021), Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)
-----------------------	--

2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich um landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1.

Im Westen direkt angrenzend verläuft der Regionale Grünzug und in ca. 160 m Abstand im Süden eine Grünzäsur.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

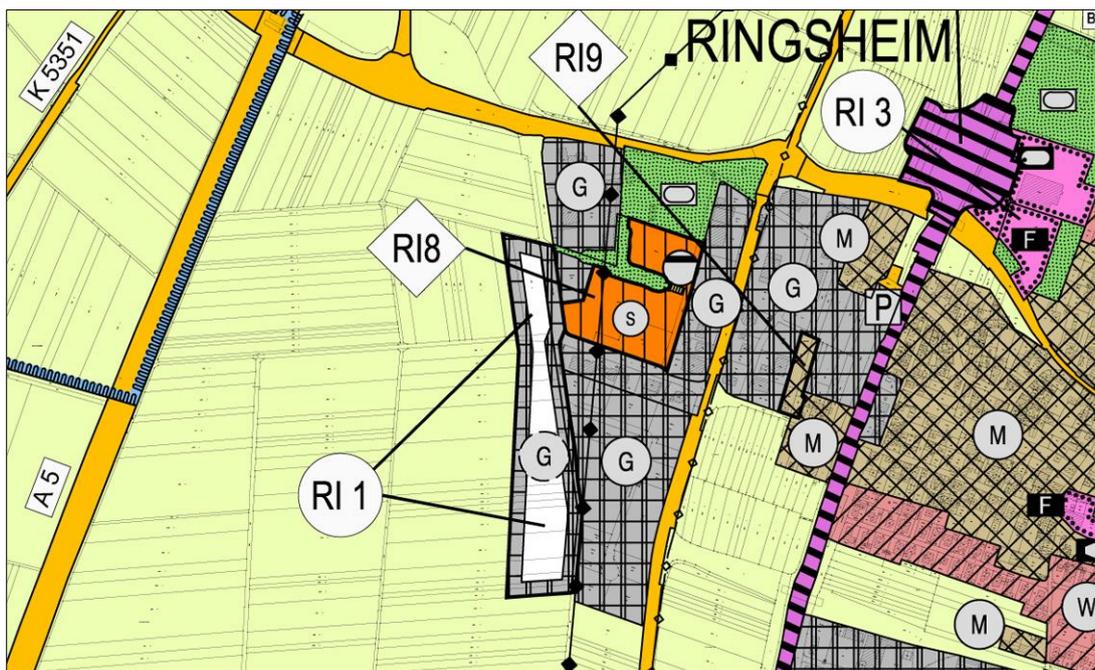


(Quelle: RVSO, 2019)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" wird in der 4. Änd. des Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als gewerbliche Baufläche RI 1 ausgewiesen. Derzeit wird das Parallelverfahren durchgeführt (Stand: Offenlage durchgeführt).

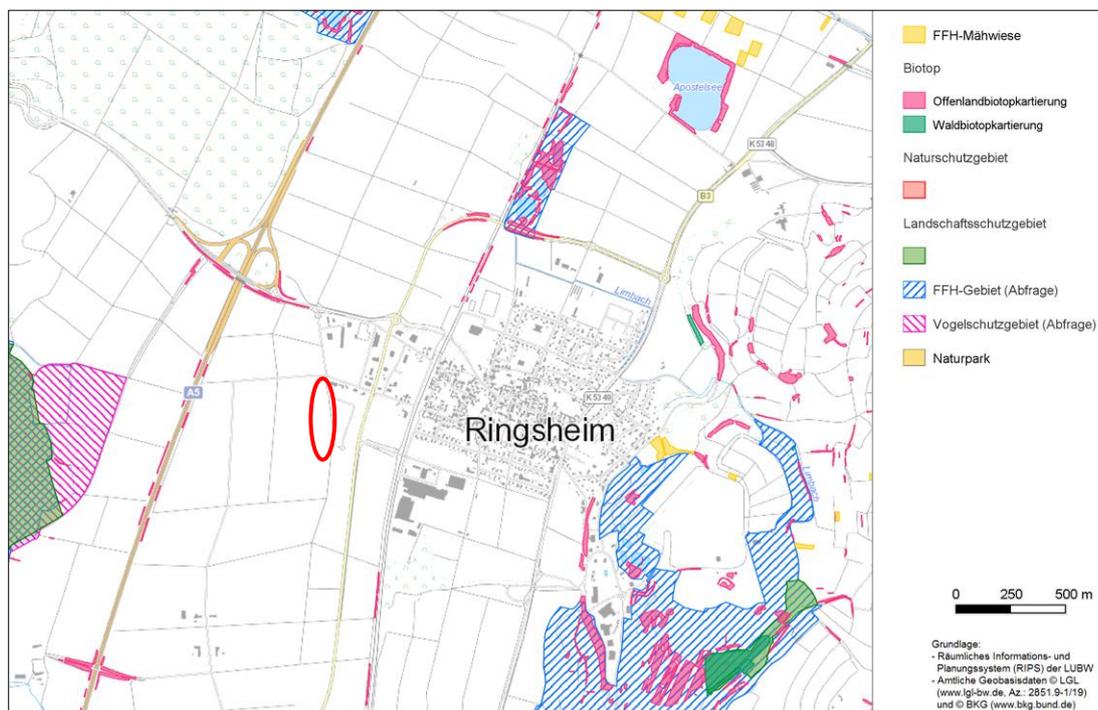
Planausschnitt: 4. Änd. FNP Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim



(Quelle: Planausschnitt erstellt durch Planungsbüro Fischer, Freiburg, Juli 2023)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Juli 2023)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Taubergießen, Elz und Ettenbach / Nr.: 7712341 , ca. 1 km westlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust / Nr.: 7712402 , ca. 700 m westlich	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Elzwiesen / Nr.: 3.17.020 , ca. 1 km westlich	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldhecken II W Ringsheim / Nr.: 177123171304 , ca. 335 m nördlich	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/



Biotopverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG	/
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	/
Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG Geschützter Bereich bei HQ10 bzw. HQextrem, Überflutungsflächen im Süden	●
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, westlich direkt angrenzend	○
Grünzäsur, lt. RVSO, ca. 160 m südlich	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit direkt keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

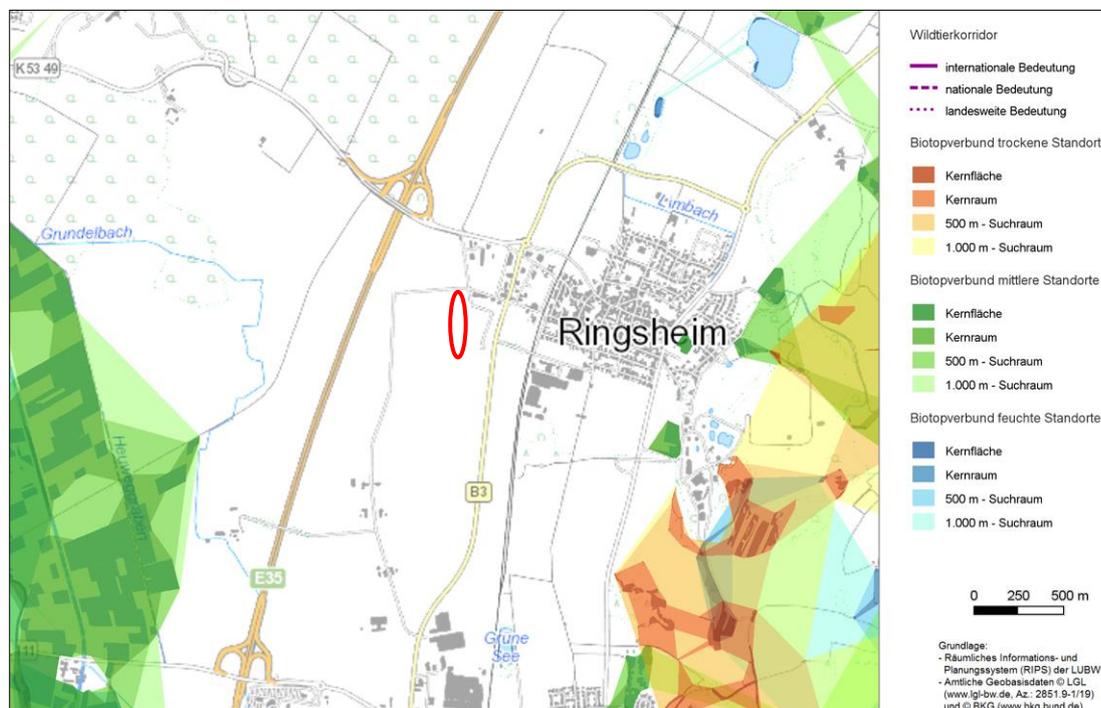
Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Beide Fachplanungen besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG und sind Bestandteile eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Korridoren. Ziel des Biotopverbunds ist die verschiedenen Ebenen der biologischen Vielfalt - Lebensräume, Populationen und Gene - miteinander zu verknüpfen. Populationen und Individuen einer Art soll der Raum gegeben werden, den sie für die Ausbreitung, Wiederbesiedelung und der Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel benötigen.

Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Funktionsraum um die festgelegte Achse.

Die Fachplanungen Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum.

Planausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW Abfrage Juli 2023)

Biotopverbundflächen liegen in ausreichendem Abstand zum Planungsgebiet.

Hochwasserschutz

Im Süden des Planungsgebiets befinden sich, wie dem nachfolgenden Planausschnitt (LUBW-Abfrage Juli 2023) zu entnehmen ist, Überflutungsflächen. Es handelt sich dabei um einen geschützten Bereich bei HQ₁₀₀ sowie kleinflächig daran anschließend um HQ_{extrem}-Überflutungsfläche.

- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung zur 4. Änd. FNP VVG Ettenheim

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust wurde für die Flächenausweisung RI 1: Gewerbliche Baufläche "Leimenfeld Erweiterung West" im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft durch Bioplan, Bühl, eine artenschutzrechtliche Abschätzung (Stand: 25.09.2022), in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können, erstellt.

Der Gutachter beschrieb wie folgt die Flächenausweisung RI 1:

Die Fläche liegt am Westrand von Ringsheim. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die von weiteren ackerbaulich genutzten Flächen im Westen, Norden und Süden umgeben ist. Die östliche Grenze bildet eine Straße mit Parkplätzen. Ein Feldweg befindet sich im nördlichen Teil der Fläche. Weiter östlich ist eine neue Wohn- und Industriegebiet vorhanden mit Hotels, Geschäften und einen Stellplatz. Weiter südlich sind einige Holz- und Geräteschuppen vorhanden. Dort stehen auch ältere Apfelbäume mit Höhlen. Weiter westlich läuft die BAB 5 und weiter östlich liegen die Rheintalbahn sowie Bereiche eines Industriegebietes.

Der Gutachter kam zu nachfolgendem Fazit:

Die Fläche bietet geeignete Lebensräume für Vögel der offenen Agrarlandschaft, wie die Feldlerche. Ein Vorkommen von Mauereidechsen ist vor allem in den Randbereichen der Fläche zum Industriegebiet hin möglich. Entlang der Straße, vor allem aufgrund der Nähe zur Bahnlinie ist auch mit einem Auftreten der Zauneidechse zu rechnen. Prinzipiell, besonders während der Bauphase, ist mit dem Auftreten der Kreuzkröte zu rechnen.

*Die **Fläche RI 1** wird mit **mittlerem Konfliktpotential** bewertet. Eine Realisierung ist unter Einbeziehung von Maßnahmen möglich.*

4.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Büro Bioplan, Bühl wurde mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Gemeinde Ringsheim beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche im FNP reduziert hat.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde aufbauend auf die im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-



Grafenhausen, Ringsheim und Rust erstellten artenschutzrechtliche Abschätzung ausgearbeitet.

Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 04.03.2024** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach Aussage des Gutachters

war nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Mauereidechse und Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) zu rechnen. Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig (Vögel, Reptilien, Amphibien) sowie gegebenenfalls die Entwicklung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauereidechse und Zauneidechse), Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen und Moose.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Nachfolgende Maßnahmen wurden von dem Gutachter festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 2 - Amphibien

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Feldlerche

VoM 2 - Lebensraumverbesserung Mauereidechse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung)

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen der geplanten Bebauung beurteilt.

5.1 Derzeitiger Umweltzustand

5.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.



Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom Ackerbau geprägt sind. Im Osten verläuft ein größtenteils asphaltierter Wirtschaftsweg, der eine Fortführung der Herbolzheimer Straße darstellt. Dieser Wirtschaftsweg wird auch als Rad- und Spazierweg genutzt. Daran schließt sich nach Osten ein Gewerbegebiet an, das derzeit bebaut wird. In westlicher Richtung zur A 5 sowie nach Süden und Norden liegen Landwirtschaftsflächen, die größtenteils als Ackerflächen bewirtschaftet werden.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm und Schadstoffbelastungen sind innerhalb des Planungsgebiets durch das östlich bzw. nordöstlich angrenzende Gewerbegebiet sowie evtl. durch die A 5 gegeben. Des Weiteren ist ggf. mit Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu rechnen.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine geringe Wertigkeit eingestuft. Von Bedeutung ist jedoch der Wirtschaftsweg in Fortführung der Herbolzheimer Straße, der eine parallel zur B 3 verlaufende Radwegverbindung darstellt.

5.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch das Planungsgebiet Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur 1 beansprucht. Im Westen direkt angrenzend verläuft der Regionale Grünzug und in ca. 160 m Abstand im Süden eine Grünzäsur.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Derzeit wird der FNP im Parallelverfahren geändert

Da es sich in der 4. Änd. des FNP der VVG Ettenheim um eine geplante gewerbliche Baufläche auf Landwirtschaftsflächen mit Flurbilanz Stufe 1 handelt, die eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, ist das Schutzgut Fläche mit hoher Wertigkeit für das Planungsgebiet zu bewerten.

5.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die nicht bebaut und größtenteils nicht versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit hoher Qualität dar.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Von einer Vorbelastung kann bei sachgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nicht ausgegangen werden.

5.1.4 Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", der eine hohe Bedeutung für das Grundwasserdargebot besitzt. (LUBW-Abfrage 2023).

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Dem Schutzgut Grundwasser wird für das Planungsgebiet eine relativ hohe Wertigkeit zugeordnet.



5.1.5 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich der südliche Teil des Planungsgebiets innerhalb eines geschützten Bereichs bei HQ₁₀₀ und kleinflächig in HQ_{extrem}-Überflutungsfläche. (Risikogebiet gemäß § 78b WHG).

Das Schutzgut Oberflächengewässer wird für das Planungsgebiet im Hinblick auf die teilweise Lage in einem Risikogebiet mit mittlerer Wertigkeit eingestuft.

5.1.6 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Landwirtschaftsflächen, die Kaltluftentstehungsgebiete darstellen und sich sehr positiv auf das Kleinklima auswirken. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft hat aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden keinen Einfluss auf die Siedlungsfläche von Ringsheim.

Nach Aussage der Raumanalyse für das Schutzgut Klima und Luft des Landschaftsrahmenplans liegt das Planungsgebiet in einem sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit. Das angrenzende Gewerbegebiet wurde als Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken eingestuft.

Vorbelastungen sind ggf. durch das angrenzende Gewerbegebiet gegeben.

Das Schutzgut Klima wird für das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

5.1.7 Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die vom Ackerbau geprägt sind. Entlang des z.T. asphaltierten Wirtschaftswegs befindet sich grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation als Ackerrandstreifen.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt)

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

5.1.8 Landschafts-/Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt westlich der Gemeinde Ringsheim und grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet. Es handelt sich um eine ausgeräumte vom Ackerbau geprägte Fläche.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine geringe Wertigkeit eingestuft.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmälern und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.



5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit fließen die Ergebnisse des nachfolgenden **Gutachtens** ein:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, 10.12.2023

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - ggf. Beeinträchtigung von Erholungsraum (Radwegverbindung)
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Bebauung und Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
 - ggf. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - ggf. Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - ggf. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds



Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A 5" wurde der Eingriff, der durch die geplante Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen entsteht, zugrunde gelegt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass das Gewerbegebiet nach Westen zum angrenzenden Regionalen Grünzug durch die Anpflanzung einer Baumreihe und Sträuchern in Gruppen zur freien Landschaft eingebunden wird.

Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Derzeit sind keine negativen Lärmauswirkungen bekannt.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*3
	Besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand (Konsultationsradius) zu Störfallbetrieben?	[] ja	[x] nein*3
*3 Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Störfallbetrieben innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen. Konsultationsabstände zu Störfallbetrieben werden eingehalten.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	[] ja	[x] nein*4
*4 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	[] ja	[x] nein*5
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	[] ja	[x] nein*6
*5 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen. Somit werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht. *6 Da keine öffentlichen Grünflächen mit Erholungsfunktion im Gewerbegebiet vorgesehen sind, gibt es keine Veränderungen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Wirkt sich der Bebauungsplan auf die Naherholung in der freien Landschaft durch Flächenentzug aus?	[] ja	[x] nein*7
	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	[] ja	[x] nein*8
*7 Da der Bebauungsplan Landwirtschaftsflächen beansprucht, die intensiv bewirtschaftet und strukturarm sind, entsteht zwar ein Verlust, der jedoch für die Naherholung nicht wesentlich ist. *8 Da das Gewerbegebiet nach Westen zum direkt angrenzenden Grünzug intensiv eingegrünt wird, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umgebende freie Landschaft vom Baugebiet ausgehen.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ist das Planungsgebiet als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Derzeit wird der FNP parallel geändert.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südl. Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da die neu überplante Fläche direkt an vorhandene Bebauung (Gewerbegebiet) anschließt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", die eine hohe Wertigkeit besitzt.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Beeinträchtigungen bei Oberflächengewässer entstehen nicht. Jedoch kann sich das Baugebiet, dessen Gelände bis max. ca. 80 cm aufgefüllt wird, auf Überflutungsflächen auswirken. (Derzeit liegt das Planungsgebiet im Süden innerhalb eines geschützten Bereichs bei HQ₁₀₀ – Überflutungsfläche bzw. innerhalb einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche.)</p>			

Schutzgut		Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
Klima/Luft					
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein		
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein		
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein		
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8		
<p>*8 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima, da bei bebauten und versiegelten Flächen eines Gewerbegebietes die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen größtenteils fehlt. Aufgrund der Hauptwindrichtung im Rheintal aus Süden wird sich der Verlust von Kalt- und Frischluft nicht auf die Siedlungsflächen von Ringsheim direkt auswirken. Jedoch erhöht jede weitere zusätzliche Bebauung und Versiegelung von Flächen das Wärmebelastungsrisiko im Rheintal.</p> <p>Positiv im Hinblick auf den Klimawandel wirken sich grünordnerische Vorgaben (westliche Eingrünung mit Baumreihen und Sträuchern in Gruppen, inneren Durchgrünung, Fassadenbegrünung) aus.</p>					
Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt					
	Biotoptypen: - Acker - Wirtschaftsweg, größtenteils asphaltiert - grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
	Natura 2000: - nicht betroffen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10		
	FFH-Mähwiese: - nicht betroffen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11		
	Streuobstbestand: - nicht betroffen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12		
	Artenschutz: - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Bioplan, Bühl, 10.12.2023 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13		
<p>*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht überwiegend Ackerflächen mit geringer Wertigkeit (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt).</p> <p>*10 Natura 2000-Gebiete liegen in ausreichendem Abstand.</p> <p>*11 FFH-Mähwiesen sind nicht vorhanden.</p> <p>*12 Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG ist nicht vorhanden.</p> <p>*13 Nach Aussage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen vor..</p>					
Landschafts-/Ortsbild					
	Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*14		
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*14		
<p>*14 Durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets verändert sich das Landschaftsbild. Da die Flächen aufgrund der Nutzung (Acker) nicht sehr vielfältig und sehr naturnah sind, sind bei entsprechender Eingrünung die Veränderungen für das Landschaftsbild nicht erheblich.</p>					
Kultur- und sonstige Sachgüter					
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*15		
<p>*15 Vorkommen sind nicht bekannt.</p>					
Wechselwirkungen der Schutzgüter					
<p>Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.</p>					

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Sonstige Aspekte			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des B-Plans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung mit anderen Vorhaben.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Werden durch den Bebauungsplan erneuerbare Energien gefördert bzw. stellt der Bebauungsplan einen Beitrag zum Klimaschutz dar?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Im Rahmen des Bebauungsplans wurden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen.			
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu rechnen ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

6.1 Maßnahmen für den Artenschutz

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufbauend auf eine artenschutzrechtliche Abschätzung, die im Rahmen der 4. Änd. FNP VVG Eitenheim erstellt wurde, wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Ringsheim beauftragt.

Die von den Gutachtern festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 2 - Amphibien

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Vorsorgemaßnahme

VoM 2 – Lebensraumverbesserung Mauereidechse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung)

6.2 Maßnahmen für den Klimaschutz

Durch die geplante Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen wird sich das Kleinklima verändern, da sich versiegelte und bebaute Flächen gegenüber den bisherigen Landwirtschaftsflächen stärker aufheizen. Die Lufttemperatur erhöht sich, da die Verdunstungskühle von Vegetationsbeständen fehlt.

Bäume und Strauchgruppen, die zur Eingrünung nach Westen und Norden innerhalb privater Grünflächen anzulegen sind, haben positive Auswirkungen auf das Kleinklima und somit auf die Gesundheit des Menschen. Bäume und Sträucher, wie auch alle nicht versiegelten, gärtnerisch angelegten Flächen, verdunsten Wasser und erzeugen damit eine kühlende Wirkung. Diese kühlende Wirkung ist auch bei der Verdunstung von Vegetationsbeständen auf Dächern und Fassaden gegeben. Aus diesem Grund wurde festgesetzt, dass Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0-7°), die nicht von Photovoltaik belegt sind, begrünt werden müssen. Auch wurde empfohlen, dass Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen sind.

Darüber hinaus verbessern Bäume die Luft durch Reduzierung von Ozon, Stickoxide und Kohlenmonoxid. Auch zur Lärminderung und Verlangsamung des Windes tragen Bäume bei. Bei entsprechender Artenauswahl fördern Bäume, aber auch Sträucher, Stauden und Wiesenflächen die Biodiversität.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über belebte Bodenschicht bzw. die Versickerung durch Verwendung von technischen Anlagen ist aus Gründen des Grundwasserschutzes d. h. zur Stabilisierung des urbanen Wasserhaushaltes, aber auch aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur Reduzierung der Gefahren von Starkregenereignissen von Bedeutung.

Um die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima zu minimieren wurde festgesetzt, dass Zufahrten zu Stellplätzen und die Stellplätze selbst soweit dort nicht mit Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag zu rechnen ist, in wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä. mit einer Versiegelungszahl von 0,4 auszuführen sind. Des Weiteren können Zufahrten zu gewerblich genutzten Betriebshöfen/Lagerflächen und die Betriebshöfe/Lagerflächen selbst mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden.

Die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg formulierten Vorgaben zu PV-Anlagen auf Dachflächen stellen einen weiteren Baustein für ein nachhaltiges und klimaschonendes Baugebiet dar.

Grundsätzlich muss die Bebauung wie auch die Vegetation im Siedlungsgebiet den Anforderungen des Klimawandels in Bezug auf erhöhte Lufttemperatur mit sommerlichen Hitzeperioden, vermehrten Starkregenereignissen, häufigeren Dürreperioden, intensiveren Sturmereignissen und höherer Luftfeuchtigkeit in milden aber niederschlagsreichen Wintern angepasst werden. Hierzu sind alle Bauherren verpflichtet.

6.3 Maßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Öffentliche Grünfläche – „M“

Die im Osten bzw. Südosten parallel zur Erschließungsstraße ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche („M“) dient der Anlage einer Versickerungsmulde für das anfallende Oberflächenwasser der Straße.

Die öffentliche Grünfläche ist mit einer blütenreichen Gras-/Kräutermischung gebietsheimischer Arten anzusäen. Die Fläche ist mindestens 1 -2 mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt, eine Überdüngung ist zu vermeiden.

Diese Mulde darf pro östlich angrenzendes Grundstück einmal mit einer Breite von max. 6,0 m überfahren werden. Dabei darf die Funktionsfähigkeit der Versickerungsmulde durch diese Überfahrt nicht beeinträchtigt werden.

Öffentliche Grünfläche - Artenschutz

Die im Norden des Planungsgebiets ausgewiesene öffentliche Grünfläche in einer Breite von 5,0 m und einer Länge von 30,0 m dient dem Artenschutz zur Schaffung eines Mauereidechsenhabitats und ist entsprechend Festsetzung VoM 2 - saP anzulegen und zu unterhalten.

Private Grünfläche

Die entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze ausgewiesene private Grünfläche in einer Breite von 5,0 m dient der Eingrünung des Gewerbegebiets zur freien Landschaft und ist entsprechend der Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie zur Ansaat anzulegen und zu unterhalten.

Baumpflanzungen zur Eingrünung

Innerhalb der privaten Grünfläche entlang der westlichen Grenze sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 28 Stck.) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Es sind gebietsheimische Laubbäume (StU 12/14; 3xv.) oder Wildobstarten gemäß der Artenliste im Anhang zu verwenden. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Strauchpflanzungen zur Eingrünung

Zur Eingrünung sind im Bereich der privaten Grünfläche entlang der westlichen Grenze in einer Breite von ca. 5,0 m gebietsheimische Sträucher gemäß der Artenliste im Anhang in Gruppen auf mindestens 2/3 der im Zeichn. Teil dargestellten Fläche anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht mit Sträuchern bepflanzten Bereiche, ca. 1/3 der Fläche, innerhalb des Pflanzstreifens sind mit einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und zu pflegen.



Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf den privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene sechs Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) gemäß der Artenliste im Anhang in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Baumscheibe ist ausreichend zu dimensionieren und mit niedrigen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Dies gilt nicht für die Stellplätze, die mit einer Photovoltaikanlage überdeckt werden.

Innere Durchgrünung

Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) entsprechend der Artenliste im Anhang anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Das Pflanzgebot zur Eingrünung und Begrünung von Stellplatzanlagen ist anrechenbar.

Fassadenbegrünung

Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Pro angefangene 5 m geschlossene Wandfläche ist eine Kletterpflanze anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und Vorgärten

Die nicht bebauten und nicht für Zuwegung, Zufahrten oder Stellplätze befestigten der Baugrundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind vorwiegend einheimische Gehölze zu verwenden.

Auf den Hinweis zum Verbot von Schottergärten wird verwiesen. Auch die Verwendung von Folie mit Rindenmulchabdeckung ist verboten.

Gestaltung befestigter Flächen

Auf den privaten Grundstücken sind Zufahrten zu Stellplätzen und die Stellplätze selbst soweit dort nicht mit Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag zu rechnen ist, in wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä. mit einer Versiegelungszahl von 0,4 auszuführen.

Zufahrten zu gewerblich genutzten Betriebshöfen/ Lagerflächen und die Betriebshöfe/Lagerflächen selbst sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu befestigen.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zur Verringerung des Wasserabflusses ist das Niederschlagswasser der Dachflächen und der sonstigen Grundstücksflächen der Versickerung zu zuführen. Die Versickerung ist über eine belebte Bodenzone anzustreben. Bei Verwendung einer technischen Anlage, ist eine DIBT-Zulassung zwingend erforderlich. Bei kontaminierten Oberflächenwasser ist eine ausreichende Vorbehandlung erforderlich, bevor das Wasser der Versickerung zugeführt wird. Ein Bodengutachten im Baugenehmigungsverfahren hat den Nachweis zu erbringen, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Flächengröße hinreichend gegeben ist. Die bis zu einer Mächtigkeit von bis zu ca. 2.0 m anstehende Auelehmschicht (von Nord



nach Süd ansteigende Mächtigkeit) ist durch geeignetes Filtermaterial auszu-tauschen.

Es ist unzulässig Niederschlagswasser in die Entwässerungsmulde der Er-schließungsstraße einzuleiten. Notüberläufe in die öffentliche Entwässerungs-mulde sind nicht gestattet.

Für die dezentralen Versickerungsanlagen der privaten Grundstücksflächen inkl. eventuell erforderlicher Regenwasserbehandlung ist eine wasserrechtli-che Erlaubnis beim Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landrats-amts Ortenaukreis zu beantragen.

7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt ei-nen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutz-rechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" überlagert im Südosten eine kleine Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbe-gebiet "Leimenfeld 3.0" im Bereich einer geplanten Fußwegverbindung.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich mit Ausnahme der Herbolzheimer Straße und des sich daran anschließenden, größtenteils asphaltierten Wirt-schaftswegs um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit einem grasreichen Ruderalstreifen parallel zur Straße bzw. zum Wirtschaftsweg.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Umweltzustand des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere und biologi-sche Vielfalt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Dabei werden die Vorga-ben des überlagerten Teils des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbege-biet "Leimenfeld 3.0" im Bereich einer geplanten Fußwegverbindung berück-sichtigt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere und biologi-sche Vielfalt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde aufbauend auf den Zeichn. Teil des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen durchgeführt.

7.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommt im Planungsgebiet **Para-braunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflut-lehm** (x33) vor.

Das Ausgangsmaterial besteht aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm, ober-flächennah mit Einmischung von Löss auf Niederterrassenschottern. Nach



Aussage der Bodenkarte handelt es sich um ebene bis flachwellige Terrassenflächen.

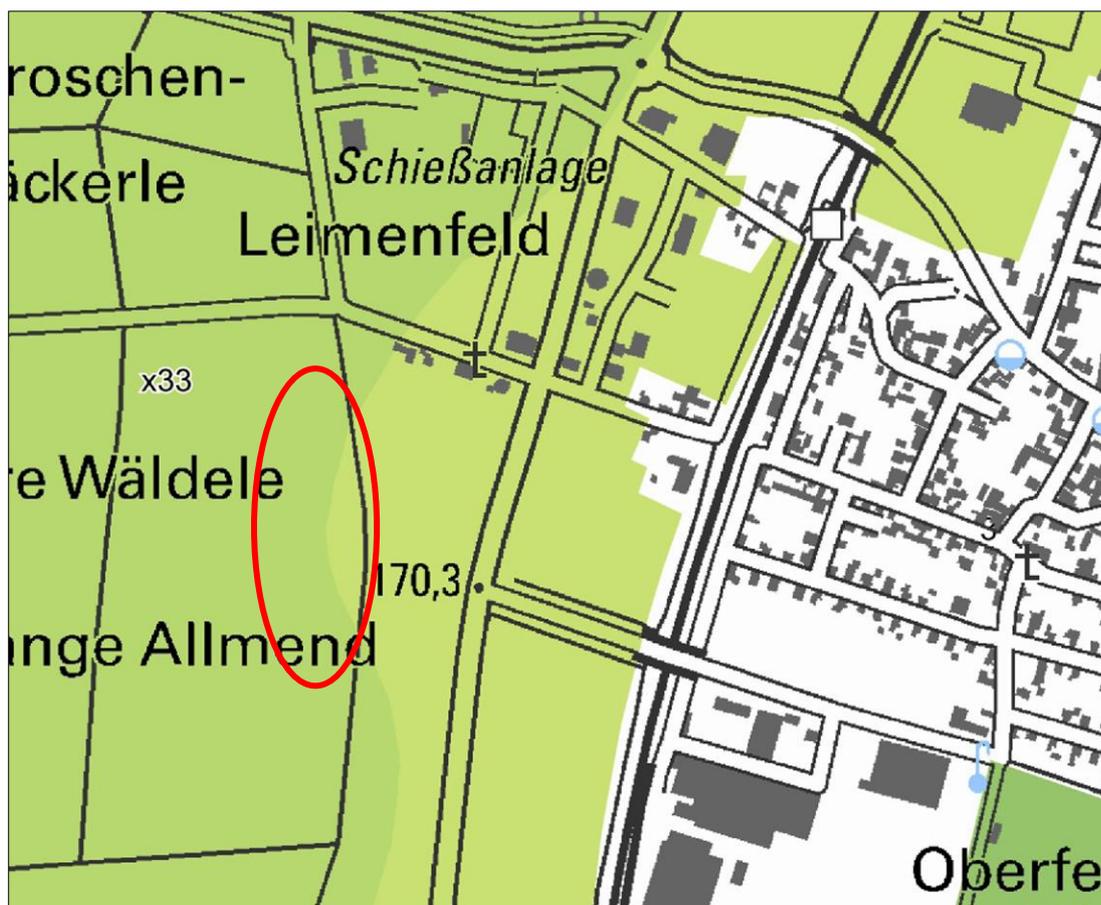
Kleinflächig im Osten angrenzend an vorhandene Herbolzheimer Straße bzw. den Wirtschaftsweg befinden sich **Parabraunerden aus Niederterrassenschottern** (X32).

Das Ausgangsmaterial besteht aus Niederterrassenschotter (meist Rhein- und Schwarzwaldmaterial), oberflächennah kryoturbate Einmischung von äolischem Sand und Schluff (Decklage). Nach Aussage der Bodenkarte handelt es sich um ebene bis flachwellige Terrassenflächen.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Planungsbüro Fischer, Abfrage Juli 2023)

Bodentyp	Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (x33)	Parabraunerden aus Niederterrassenschottern (X32)
Bodenfunktionen:		
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)	mittel (2,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)	sehr hoch (4,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	hoch (3,17)	hoch (3,00)

(Quelle: LGRB, Abfrage Juli 2023)

Bei der nachfolgenden Bilanzierung wurden die asphaltierten Flächen und die in wassergebundener Fläche hergestellten Bereiche gemäß dem Bestandsplan beim Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt berücksichtigt.

Da sich die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bodentypen nur geringfügig in der Wertigkeit der Natürlichen Bodenfruchtbarkeit unterscheiden, wurde bei der Bilanzierung von dem Bodentyp (x33), der größtenteils im Planungsgebiet auftritt, ausgegangen.

Bewertung der Bodenfunktion - Bestand
nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Kartenausschnitt Bodenkndl. Einheiten	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Teilbereich "Leimenfeld 3.0"									
Fußweg	123	0	0	0	0	0,00	0,00	0	befestigt/ geschottert
Grünfläche	229	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	916	nicht versiegelte Siedlungsfläche
Teilbereich neu									
x33	27.579	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	349.702	Ackerfläche
Straße	1.435	0	0	0	0	0,00	0,00	0	asphaltiert
Wirtschaftsweg	340	0	0	0	0	0,00	0,00	0	befestigt/ geschottert
Gesamtgröße	29.706					Gesamtsumme:		350.618	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung



Für das Planungsgebiet ergibt sich aufgrund der hohen Qualität insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **350.618 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 2,97 ha überplant. Es wird die Möglichkeit geschaffen, wie die nachfolgende Rechnung belegt, ca. 25.765 m², ausgewiesen als Gewerbegebiet, neu zu überbauen bzw. durch Nebenanlagen zu versiegeln.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Entwässerung ist eine Geländeauffüllung bis max. 0,80 m erforderlich.

GE	= ca. 25.391 m ² x 0,8	= ca. 20.313 m ²	(überbaute Fläche)
	= Restfläche	= ca. 5.078m ²	(nicht versiegelt)
Straße		= ca. 1.765 m ²	(versiegelt)
Öffentl. Grünfläche / Versickerungsmulde		= ca. 581m ²	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfläche / Artenschutz		= ca. 149 m ²	(nicht versiegelt)
Private Grünfläche / Eingrünung		= ca. 1.820 m ²	(nicht versiegelt)

max. versiegelbare Fläche = ca. 22.078 m²

versiegelte Fläche / Bestand * = ca. 1.898 m²

Neuversiegelung: = ca. 20.180 m²

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung (Asphaltfläche und wassergeb. Decke)



Bewertung der Bodenfunktion - Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Straße	1.765	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelt
GE: GRZ 0,8	20.313	0	0	0	0	0,00	0,00	0	überbaute Fläche
Restfläche	5.078	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	20.313	reduzierte Bodenfunktionen
Grünfläche / Versickerungs- mulden	581	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	2.324	reduzierte Bodenfunktionen
Öffentl. Grünfläche / Artenschutz	149	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	1.889	nicht versiegelt
Priv.Grünfläche / Eingrünung	1.820	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	23.078	nicht versiegelt
Gesamtgröße	29.706					Gesamtsumme:		47.604	

Bei den nicht versiegelten Flächen innerhalb der Gewerbegrundstücke und bei den Grünflächen mit Mulden-Rigolen-Systemen ist gegenüber dem Bestandswert von einer Reduzierung der Bodenfunktionen auszugehen.

	Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
	keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
	Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	350.618 Ökopunkte
Planung	47.604 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	303.014 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich aufgrund des hohen Bestandswertes ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 303.014 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

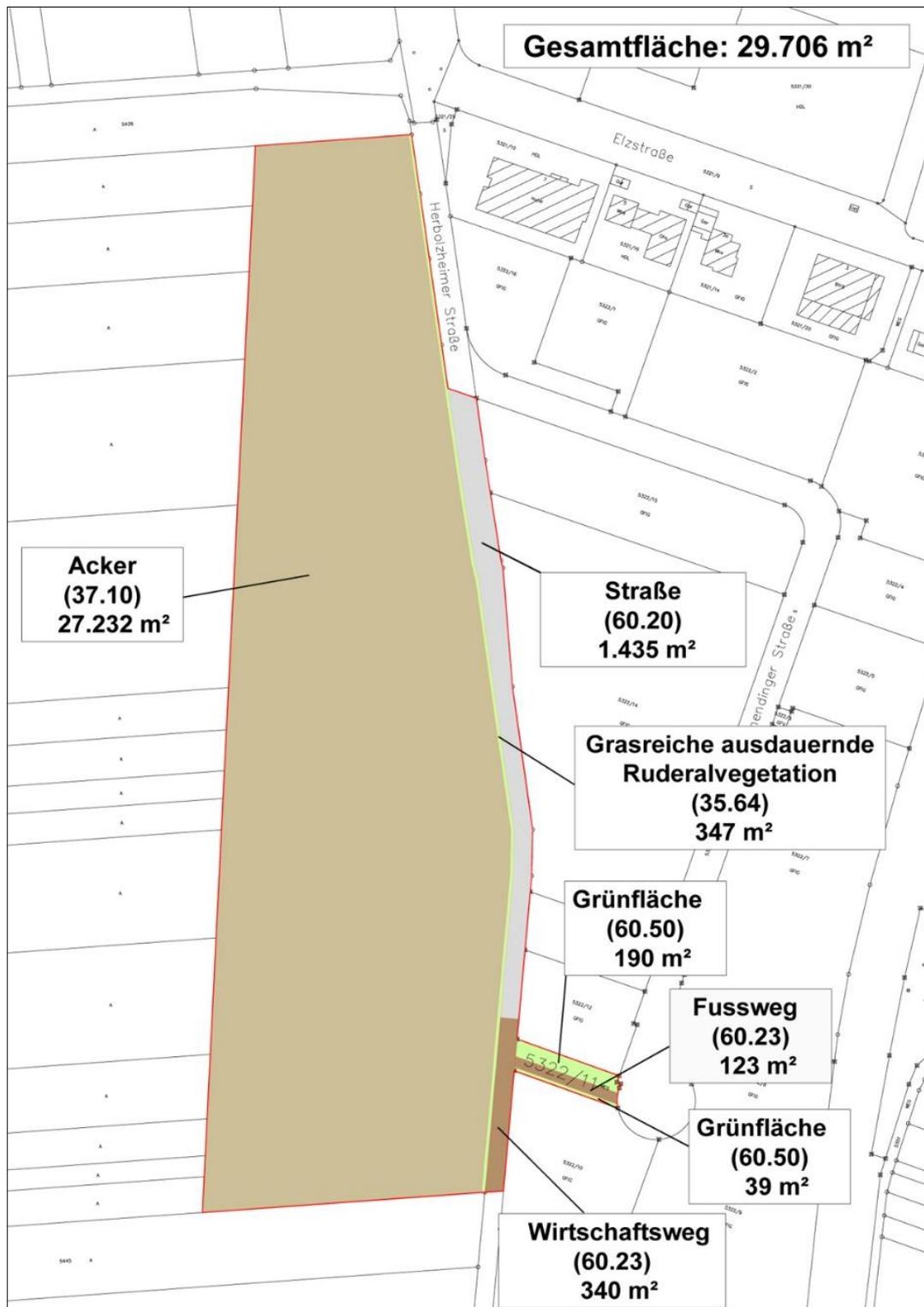
7.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung durchgeführt.

Plan: Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt - Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, Juli 2023)

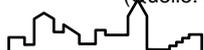


Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt - Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m ²]	Ökopunkte
Teilbereich "Leimenfeld 3.0"						
1	wassergeb. Decke - Fußweg (60.23)	2 - 4		2	123	246
2	kl. Grünfläche (60.50)	4 - 8		4	229	916
Summe					352	1.162
Teilbereich neu						
3	Acker (37.10)	4 - 8		4	27.232	108.928
4	gras. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15		11	347	3.817
5	Straße (60.20)	1		1	1.435	1.435
6	wassergeb. Decke - Wirtschaftsweg (60.23)	2 - 4	*1	2	340	680
Summe					29.354	114.860
Gesamtsumme					29.706	116.022

* 1 Vorgabe lt. rechtskräftigem B-Plan Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0"

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 116.022 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

In der von Bioplan erstellten speziellen artenschutzrechtliche Prüfung wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Damit nicht ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird, wurden von den Gutachtern Maßnahmen festgelegt, die in die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebiets, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.



Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt - Bewertung der Planung

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Fein- bzw. Planungsmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Bauwerke / Bef. Flächen (60.10/60.20)	1	1	22.078	22.078
2	kl. Grünfläche / Grundstücke (60.50)	4	4	5.078	20.312
3	kl. Grünfläche / Versickerungsmulden (60.50)	4 - 8	4	581	2.324
4	Trockenmauer / Artenschutz (23.40)	23	23	60	1.380
5	ausd. Ruderalveg. trocken-warmer Sto / Artenschutz (35.62)	12 - 15	15	45	675
6	grasr. ausd. Ruderalveg. / Artenschutz (35.64)	8 - 11	11	44	484
7	Feldgehölze / Eingrünung (41.10)	10 - 14 - 27	14	1.213	16.982
8	grasr. ausd. Ruderalveg. / Eingrünung (35.64)	8 - 11	11	607	6.677
6	Einzelbäume / Eingrünung (45.10 - 45.30b)	3 - 6	6	(1.798)	10.788
	29 Stck. (12 + 50 cm)				
	Summe			29.706	81.700

Bestand	116.022	Ökopunkte
Planung	81.700	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	34.322	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 34.322 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt.

8 Ausgleichsbedarf

8.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufbauend auf die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Ringsheim beauftragt.

Nach Aussage des Gutachtens ist nachfolgende Vorsorgemaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durchzuführen.

VoM 1 – Feldlerche



8.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tierwelt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	303.014 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	34.322 Ökopunkte
Gesamt	337.336 Ökopunkte

8.2.1 Ausgleichsmaßnahme Flurstück Nr. 5433

Durch nachfolgende Maßnahme, die zu einer ökologischen Aufwertung führt, wird ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erbracht.

- **Umwandlung einer Ackerfläche in Wiese mit Obstbaumreihe auf einer Teilfläche des Flst.Nr. 5433, auf Gemarkung Ringsheim**

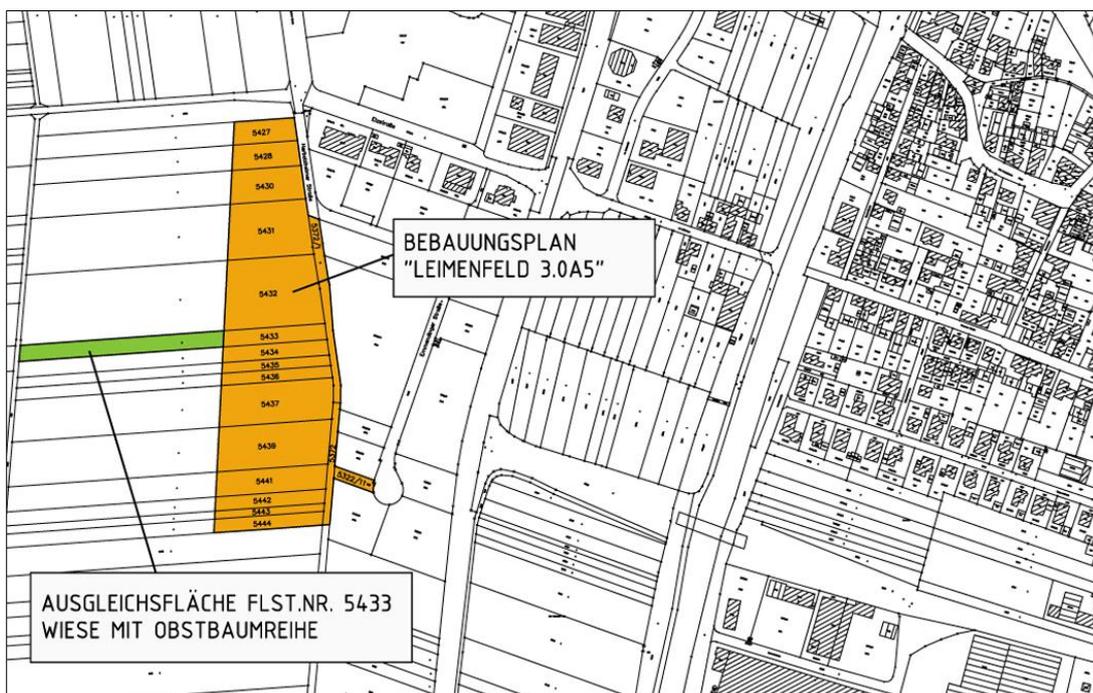
Es handelt sich dabei um ein gemeindeeigenes Flurstück, das z.T. innerhalb des Bebauungsplans liegt. Die Restfläche des Flurstücks außerhalb des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2.340 m². Das Flurstück wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet, die Bestandteil eines größeren Ackerschlags ist.

Die Bilanzierung der Ausgleichsfläche wird nach der Ökokontoverordnung durchgeführt.

Für die Ermittlung des Aufwertungspotentials der Ausgleichsfläche erfolgte zuerst eine Biotoptypenkartierung des Bestands und der Planung. Anschließend wurde eine Gegenüberstellung des Bestandswert mit dem Planungswert durchgeführt, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsplus zu erhalten.

In dem nachfolgenden Lageplan ist die Lage der Ausgleichsfläche und der Eingriffsbereich, der Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5", ersichtlich.

Lageplan:



(Quelle: Büro Fischer, August 2023)

Karte: Ausgleichsfläche – Luftbild



(Quelle: LUBW-Abfrage August 2023, hellgrün: Flst.Nr. 5433 außerhalb B-Plan, gelb: Geltungsbereich B-Plan "Leimenfeld 3.0A5", Büro Fischer)



Bei der Bestandsbilanzierung wurde der Ackerfläche eine Wertigkeit von 4 ÖP/m² zugeordnet.

**Tabelle: Gegenüberstellung Biotoptypen Bestand / Planung
Teilfläche Flst.Nr. 5433 auf Gemarkung Ringsheim**

Flst.Nr.	m ²	Bestand Biotoptyp	ÖP	Planung Biotoptyp	ÖP	ÖP Differenz	Ausgleichspotential
Teilfläche 5433	2.340	Acker (37.10)	4	Fettwiese mittl. Sto (33.41), Streuobstbestand (45.40b)	17	+ 13	30.420

Der westliche Teil des Flst.Nr. 5433, der außerhalb des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0 A5" liegt und im Besitz der Gemeinde Ringsheim ist, erfährt durch die vorgesehene Maßnahme eine **ökologische Aufwertung in Höhe von 30.420 Ökopunkten**.

8.2.2 Ökokontomaßnahmen

Durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Ringsheim wird ein Teil des Ausgleichs erbracht. Dabei handelt es sich um nachfolgende Maßnahmen, deren Ausgleichsflächendatenblätter dem Anhang zu entnehmen sind.

EAK 2 Kuhläger II

Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiche Glatthaferwiese mit Obstbäumen sowie Fettwiese mittlerer Standorte mit Feldhecken auf Flst.Nr. 5194 mit einem Gesamtaufwertungspotential von 414.300 ÖP.

Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 25.850 ÖP.

EAK 3 Ringsheim (ZAK)

Entwicklung eines Komplex aus Lösssteilwänden, Magerwiesen mittlerer Standorte, Gebüsche auf ehemaliger Rebfläche im Gewann Kahlenberg mit einem Gesamtaufwertungspotential von 368.000 ÖP.

Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 120.500 ÖP.

EAK Mittelwald 2, Abteilung 1/2

Entwicklung eines Eichen-Mittelwaldes in einem Teil des "Niederwald Ringsheim" zwischen A5 und Rust mit einem Gesamtaufwertungspotential von 883.012 ÖP.

Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 160.566 ÖP.

8.2.3 Zusammenstellung naturschutzrechtlicher Ausgleich

Tabelle: Gegenüberstellung Ökopunkte

B-Plan "Leimenfeld 3.0A5"	
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden	303.014 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	34.322 Ökopunkte
Summe Ausgleichsdefizit	337.336 Ökopunkte
Ausgleichsmaßnahmen	
Ausgleichspotential Teilbereich Flst.Nr. 5433	30.420 Ökopunkte
Rest-Ausgleichspotential von EAK 2 Kuhläger II Flst.Nr.5194	25.850 Ökopunkte
Rest-Ausgleichspotential von EAK 3 im Gewinn Kahlenberg	120.500 Ökopunkte
Teil-Ausgleichspotential von EAK Mittelwald 2, Abt. 1/2	160.566 Ökopunkte
Summe Aufwertungspotential	337.336 Ökopunkte

9 Planungsalternativen

9.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

9.2 Alternativen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Leimenfeld 3.0A5" ist in der 4. Änd. des Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim größtenteils als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Somit gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplans durchgeführt.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Datengrundlagen

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage der nachfolgenden verfasst:

- Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" (Fassung Offenlage 09.04.2024)
- Artenschutzrechtliche Abschätzung im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust für die Flächenausweisung RI 1 : Gewerbliche Baufläche "Leimenfeld Erweiterung West erstellt von Bioplan Bühl (25.09.2022)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt von Bioplan Bühl (04.03.2024)
- Bebauungsplan Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0" mit Umweltbericht erstellt von Dr. Winski (Satzungsbeschluss Januar 2021)
- Regionalplan "Südlicher Oberrhein" (2019)
- Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (derzeit 4. Änderung im Parallelverfahren)
- Daten zu Natur und Landschaft sowie Wasser der LUBW (Datenabfrage Juli 2023)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrologie des LGRB (Datenabfrage Juli 2023).

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts wurde am 05.07.2023 eine Begehung mit Biotoptypenkartierung des Geltungsbereichs durchgeführt.

10.2 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Anlage der Versickerungsmulden mit entsprechender Ansaat und Unterhaltung
- Baum- und Strauchpflanzungen auf privaten Grundstücken zur Eingrünung
- Innere Dachgrünung und Fassadenbegrünung
- Maßnahmen für den Artenschutz entsprechend der Vorgaben der saP
- Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.



10.3 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" der Gemeinde Ringsheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan "Leimenfeld 3.0A5" sollen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung insbesondere örtlicher Betriebe geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 2,97 ha und liegt im Westen der Gemeinde Ringsheim. Das zukünftige Gewerbegebiet schließt an das Gewerbegebiet "Leimenfeld 3.0" an, das derzeit realisiert wird.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Es liegen für den Vorhabensbereich keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebiets bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Das Büro Bioplan, Bühl wurde mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), von der Gemeinde Ringsheim beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Das Gutachten vom 04.03.2024 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde aufbauend auf die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung, die im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust für die Flächenausweisung RI 1 erstellt wurde, ausgearbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche im FNP reduziert hat.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

VM 2 - Amphibien

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 – Feldlerche

VoM 2 – Lebensraumverbesserung Mauereidechse

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung)



Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von freier Landschaft • ggf. Beeinträchtigung der Radwegverbindung (Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung") • ggf. visuelle Störung des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm während der Bauphase • Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung (private Grünfläche) - Mauereidechsenhabitat (öffentl. Grünfläche) - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Fassadenbegrünung 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1, die derzeit im Parallelverfahren im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird. • ggf. Beeinträchtigung des angrenzenden Grünzugs 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung (private Grünfläche) - Mauereidechsenhabitat (öffentl. Grünfläche) - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Fassadenbegrünung 		Da es sich um eine in der 4. Änd. des FNP der VVG Ettenheim ausgewiesene gewerbliche Baufläche handelt, ist der Verlust von Landwirtschaftsfläche Vorrangflur Stufe 1 auf das Schutzgut Fläche vertretbar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme versiegelter Fläche (ca. 20.850 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen - Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 303.014 ÖP nach ÖKVO wird erbracht durch <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung einer Ackerfläche in Wiese mit Obstbaumreihe (Teilfläche Flst.Nr. 5433) - Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Ringsheim 	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. <u>Anmerkung:</u> Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Überflutungsflächen durch Geländeauffüllung • Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung erhöht 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Versickerung - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen - Dachbegrünung 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 20.850 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Versickerung - Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen - Gestaltung befestigter Flächen 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung • Verlust von klimatisch ausgleichenden Landwirtschaftsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung (private Grünfläche) - Mauereidechsenhabitat (öffentl. Grünfläche) - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Fassadenbegrünung 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotoptypen relativ geringer Wertigkeit (Ackerflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung (private Grünfläche) - Begrünung der Stellplatzanlagen - Innere Durchgrünung - Fassadenbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 34.322 ÖP nach ÖKVO wird erbracht durch <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung einer Ackerfläche in Wiese mit Obstbaumreihe (Teilfläche Flst.Nr. 5433) - Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Ringsheim 	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Vögeln (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) und Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen für die Fauna zu <ul style="list-style-type: none"> - VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten - VM 2 - Amphibien - VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen - VoM 2 - Lebensraumverbesserung Mauereidechse - Ökologische Baubegleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> - VoM 1 - Feldlerche 	Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der in der saP festgelegten Maßnahmen ist eine Verletzung von Verbotstständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.



	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung (private Grünfläche) Mauereidechsenhabitat (öffentl. Grünfläche) Begrünung der Stellplatzanlagen Innere Durchgrünung Fassadenbegrünung 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.
Kultur- und Schutzgüter				Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zu berücksichtigen.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung des Planungsgebiets nach der Ökokontoverordnung wird der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "GE Leimenfeld 3.0A5" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Innerhalb des Bebauungsplans werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	303.014 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tiere u. biologische Vielfalt	34.322 Ökopunkte
Gesamt	337.336 Ökopunkte

Ein entsprechender Ausgleich wird durch nachfolgende Ausgleichsmaßnahme sowie durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Ringsheim erbracht.

Nachfolgende Maßnahmen werden zugeordnet:

- Umwandlung einer Ackerfläche in Wiese mit Obstbaumreihe auf einer Teilfläche des Flst.Nr. 5433, auf Gemarkung Ringsheim, in Höhe von 30.420 Ökopunkten
- Ökokontomaßnahme EAK 2 Kuhläger II
Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiche Glatthaferwiese mit Obstbäumen sowie Fettwiese mittlerer Standorte mit Feldhecken auf Flst.Nr. 5194 mit einem Gesamtaufwertungspotential von 414.300 ÖP.
Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 25.850 ÖP.
- Ökokontomaßnahme EAK 3 Ringsheim (ZAK)
Entwicklung eines Komplex aus Lösssteilwänden, Magerwiesen mittlerer Standorte, Gebüsche auf ehemaliger Rebfläche im Gewann Kahlenberg mit einem Gesamtaufwertungspotential von 368.000 ÖP.
Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 120.500 ÖP.
- Ökokontomaßnahme EAK Mittelwald 2, Abteilung 1/2
Entwicklung eines Eichen-Mittelwaldes in einem Teil des "Niederwald Ringsheim" zwischen A5 und Rust mit einem Gesamtaufwertungspotential von 883.012 ÖP.
Zugeordnet wird ein Aufwertungspotential von 160.566 ÖP.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abbuchung von Ökopunkten erfolgt lt. Ökokontoverordnung ein ausreichender Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Freiburg, den 10.08.2023 FEU-ta
07.11.2023
09.04.2024
07.05.2024
22.10.2024

Ringsheim, den

leimenfeld 3.0A5_umweltbericht241022_9.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Weber, Bürgermeister



Anhang: Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Ringsheim

EAK Ringsheim - Ausgleichsflächendatenblatt / Bestand **2 Kuhläger II**

Allgemeine Vorgaben

Ausgleichsfläche: 2 Kuhläger II
Stadt/Gemeinde: Ringsheim
Gemarkung: Ringsheim
Gewann: Kuhläger
Eigentümer: Gemeinde Ringsheim
Bindung: 25 Jahre
Flst. Nr.: 5194
Größe in ha: ca. 2,29
Rechtliche Sicherung: Gemeindeeigentum
Schutzgebiete: keine



Bestand

Erhebung: ? **Standort:** Rheinebene

Biotoptyp		Wertstufe
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit Feldhecke (41.20)	Wiese mit geringer Artenvielfalt.	II
Acker (37.10)	Acker ohne besondere Strukturen.	I

Bestand	Wertstufe	Fläche in m ²	ÖP / m ²	Ökopunkte
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit Feldhecke (41.20)	II	5.200	10	52.000
Acker (37.10)	I	17.700	5	88.500
Gesamt		22.900		140.500

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme: **Entwicklungsdauer:**

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit Feldhecke (41.20)	Artenreiche Glatthafertalwiese mit Feldhecken.	III
Acker (37.10)	Artenreiche Glatthafertalwiese mit Obstbäumen.	IV

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	ÖP / m ²	Ökopunkte
Artenreiche Glatthafertalwiese mit Feldhecken	III	5.200	15	78.000
Artenreiche Glatthafertalwiese mit Obstbäumen	IV	17.700	19	336.300
Gesamt:		22.900		414.300

Ausgleichskapazität (Ökopunkte): **273.800**
 Monetäres Ausgleichspotential (0,25 € = 1 ÖP) 68.450 €



EAK Ringsheim - Ausgleichsflächendatenblatt / Bestand **2 Kuhläger II**

Artenschutzrechtlicher Ausgleich CEF / FSC-Maßnahmen

Ausgleich des Verlustes von Nahrungshabitaten im Bereich der Bebauungspläne Johannesgarten und Obere Limbach und möglicherweise Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln.

Zu schützende Arten	Art der Maßnahme	Umsetzung am	Kosten
Fledermäuse/Vögel	Acker in Grünland überführen		
	Pflanzung von 30 Hochstamm-Obstbäumen		
	Totholzbaum mit Käferbestand aufstellen		

Status quo

Aktueller Planungsstand	Biotopentwicklung*3	Zielwert	aktueller Biotopwert
1. Jahr			
nach 3 Jahren			
nach 5 Jahren			

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in ÖP	Kostenanteile in €
Gewerbegebiet "Oberfeld"	246.000	
Johannesgarten	artenschutzrechtlicher Ausgleich (va)	
Natur-KiTa Ringsheim (Bauantrag)	1.950	
Rest	25.850	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet? **nein**

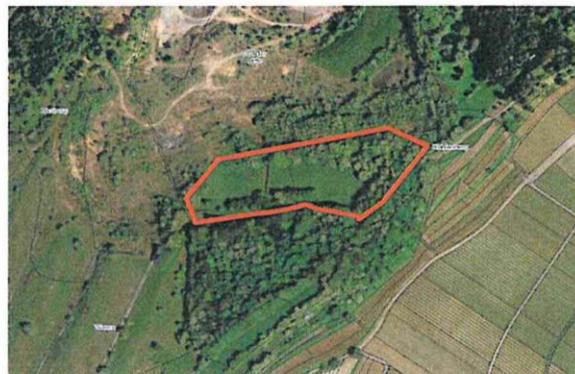


EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bestand

3 Ringsheim (ZAK)

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 3 Ausgleichsfläche Ringsheim (ZAK)
Stadt/Gemeinde: Gemeinde Ringsheim
Gemarkung: Ringsheim
Gewann: Kahlenberg
Eigentümer: Zweckverband Abfallbeseitigung Kahlenberg
Zeitliche Bindung: 25 Jahre
Flst. Nr.:
Größe in ha: 2,18
Rechtliche Sicherung: ZAK-Eigentum
Schutzgebiete: FFH-Gebiet Nr. 7713-341
 § 30 NatSchG-Biotop:
 Feldhecke am Kahlenberg



Bestand

Bestandsaufnahme: 2002 **Naturraum:** Vorbergzone

Beschreibung/Lage:
 Fläche auf Kahlenberg (ZAK Gelände). Wird im Pflegeregister des ZAK als Fläche 9 Ausgleichsfläche Ringsheim geführt.

Bestand		Wertstufe
Rebflächen (37.20)	Rebanbaufläche mit Feldgehölzen an Böschung. Sukzessionsflächen mit Goldrutenbeständen.	I

Biotoptyp	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Ökopunkte
Rebflächen (37.20)	Bilanzierung s. GOP Obere Limbach II			
Gesamt:		0		0

Bemerkung:

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme: 2002
Umsetzung abgeschlossen: ja
Entwicklungsdauer:

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
s.o.	Komplex aus Lösssteilwänden, Magerwiesen mittlerer Standorte, Gebüsch.	IV

Planung	Wertstufe	Fläche in m ²	Faktor	Ökopunkte
Lösssteilwände, Magerwiesen, Gebüsch	Bilanzierung s. GOP Obere Limbach II			0
Gesamt:		0		0

Ausgleichskapazität in Ökopunkten: 368.000



EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bestand

3 Ringsheim (ZAK)

Status quo

Erhebung	Biotopentwicklung
Mai 2006	Reben wurden ausgestockt. Flächen mit Heumulch aus Rhein-Hochwasserdamm angesät. Seither wurde die Fläche regelmäßig zweischürig gemäht. Es wurden zudem Steilwände für Bienenfresser und Hautflügler angelegt.

Zuordnung

Baugebiet / Eingriff	Anteile ÖP	Kostenanteile in €
Obere Limbach II	247.500	
Rest	120.500	



EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

Mittelwald 2, Abtlg. 1/2

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: Niederwald - Mittelwald 2
Stadt/Gemeinde: Ringsheim
Gemarkung: s.o.
Eigentümer: s.o.
Flst. Nr.: 5643
Distrikt/Abteilung/Bestand: Abteilung 1, 2
Größe in ha: 22,08 ha
Schutzgebiete: §30- Biotop *Waldrand im Niederwald O Rust*
Naturraum: Offenburger Rheinebene
Beschreibung/ Lage: Teil des "Niederwald Ringsheim" zwischen Autobahn A 5 und Rust
Bestandsaufnahme: 09.04.2020
Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: 25 Jahre



Bestand

Bestand					
Standortwald, Eichen-dominiert, Bäume verschiedener Altersstufen					
Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ²	ÖP / m ²	Herleitung Faktor	Wert in ÖP*
1	Waldmeister-Buchen-Wald (55.22), v.a. mit älteren Eichen	162.470	28	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	4.549.160
2	Waldmeister-Buchen-Wald (55.22), mit jüngeren Eichen	58.283	25	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	1.457.075
Gesamt:		220.753			6.006.235

Planung / Entwicklung

Entwicklungsziel					
Mittelwald					
Nr.	Planung	Fläche in ha	ÖP / m ²	Herleitung Faktor	Wert in ÖP
1	Eichen-Mittelwald	162.470	32	Planungsmodul ÖKVO*	5.199.040
2	Eichen-Mittelwald	58.283	29	Planungsmodul ÖKVO*	1.690.207
Gesamt:		220.753			6.889.247

Ausgleichskapazität : 883.012



EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

Mittelwald 2, Abtlg. 1/2

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege*2:		
Gesamtkosten:		0,00 €

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in ha Fäg	Kostenanteile in €
Leimenfeld III	541.270	
Rest	341.742	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet? nein

Forstliche Maßnahmen zur Herstellung und Entwicklung

Die Gesamtfläche wird in 25 Teilflächen aufgeteilt.
 Jährlich wird auf einer Teilfläche die komplette Bestockung heruntergenommen bis auf ca 60 Altbäume und 60 nachwachsende Bäume.
 In entstehende Bestockungslücken werden seltene Bäume gepflanzt, die von der Mittelwald-Bewirtschaftung profitieren (Elsbeere, Speierling, Feldahorn, Wildobst etc)

* Ökopunkte nach Ökokontoverordnung 2010

EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bestandsbewertung Wald

Mittelwald 2, Abtlg. 1/2

bei Waldbiotopen: Naturnähe-Bewertung der Baumartenzusammensetzung (nach ÖKVO*)

Nr.	Biototypbeschreibung	Fläche in ha	Standorts-wald**	Hauptbaum-arten	Neben- u. Pionierbaumarten	Bestockungsanteil*	Einstufung Biototyp	Normalwert Biototyp	Wertermittlung neu***
1	Bestand mit älteren StEI, Hb, auch REI, Bu, BAH	16,25	mfrL (his)	keine Angabe möglich(historisch)		GAn>90-100%	Buchen-Wald basenreicher Standorte (55.20)	33	33
			SdL	RBu,HBu	BAh	s.o.			
1	Bestand mit jüngeren StEI, Hb, Bah, Li, Ki	5,80	mfrL (his)	s.o.	s.o.	s.o.	Buchen-Wald basenreicher Standorte (55.20)	33	33
			SdL	RBu,HBu	BAh	s.o.			

* Ökokontoverordnung 2010, Tabellenteil, Tabelle 1, Tabellen A + B

GAn>90-100%	x 1,0
GAn >70-90%	x 0,8
GAn > 50-70%	x 0,6

AnHB= Anteil Hauptbaumarten
 GAn= Gesamtanteil standortheimischer Arten
 AnN= Anteil nicht standortheimischer Arten

AnN >80%	11
AnN > 60-80%	12
AnN > 40-60% / GAn < 50% o. <60% u. AnHB < 20%	13
AnN > 20-40%, GAn < 80%, AnHB < 20%	14
AnN < 20%, GAn > 80%, AnHB < 20%	15

** bei Aufspaltung einer Biotopfläche in mehrere Standorteinheiten erfolgt die Einstufung anhand der flächenmäßig größten Einheit, sofern übrige Einheiten keine völlig abweichenden Einstufungen ergeben. Die flächenmäßig größte Standorteinheit wird zuoberst angeführt

***hierauf basierend im Feinmodul der ÖKVO Betrachtung weiterer Bewertungsparameter (z.B. Artenausstattung, Struktureichtum)

